

Recht der Mitgliedstaaten - Ungarn



Šīs lapas saturs ir mašīntulkojums, kura kvalitāti nevar garantēt.

Auf dieser Seite finden Sie Informationen über das Rechtssystem in Ungarn.

Rechtsquellen

I. Gesetzgebungshierarchie

1 Grundgesetz

Das **Grundgesetz (Grundgesetz Ungarns** ,verkündet am 25. April 2011) ist an der Spitze der Gesetzgebungshierarchie in Ungarn angesiedelt, und jedes andere Gesetz muss mit diesem vereinbar sein. Das Grundgesetz wurde von der **Nationalversammlung** verabschiedet, und eine **Änderung** erfordert eine **Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen** aller Mitglieder der Versammlung [Artikel S (2) des Grundgesetzes].

Das Grundgesetz und seine Übergangsbestimmungen (Übergangsbestimmungen des ungarischen Grundgesetzes, die am 31. Dezember 2011 **verkündet wurden**) sind am **1. Januar 2012 in Kraft** getreten.

Das ungarische Grundgesetz besteht aus **6 Teilen**: In der Präambel zur **nationalen Hippen-Bezeichnung** sowie in Teil **A** der Verfassung (Artikel A-U), **Freiheit und Verantwortung** (Artikel I-XXXI), **Staat** (Artikel 54-1) ,**Sonderverordnung und Schlussbestimmungen und** Verschiedenes.

Die **Überschrift „Stiftung“** enthält allgemeine Bestimmungen und schreibt vor:

- die Form der Regierung,
- die Grundprinzipien des staatlichen Handelns,
- die Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Europäische Union,
- Ungarns Kapital und regionale Verwaltungseinheiten,
- die wichtigsten Bestimmungen über die ungarische Staatsangehörigkeit und die Art und Weise ihrer Erlangung,
- Die Amtssprache Ungarns, das Wappen, die Flagge, die Nationalhymne, die Nationalfeiertage und die offizielle Währung,
- das Grundgesetz in Ungarn, d. h. das Grundgesetz, ist das Fundament des ungarischen Rechtssystems.
- das Verfahren zur Annahme und Änderung des Grundgesetzes,
- die Art der ungarischen Rechtsvorschriften,
- eine Reihe von Grundprinzipien, darunter:
 - das Verbot der Ausübung und der Ausübung von Gewalt,
 - Verantwortung für das Schicksal der Ungarn jenseits der Grenzen Ungarns,
 - Zusammenarbeit bei der Schaffung einer europäischen Einheit,
 - Schutz des Instituts der Ehe,
 - Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen;
 - der Grundsatz der ausgewogenen, transparenten und nachhaltigen Haushaltsführung;
 - die Verpflichtung zum Schutz und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen,
 - die Schaffung und Wahrung von Frieden und Sicherheit und die Bemühungen um eine Zusammenarbeit mit allen Nationen und den Ländern der Welt, um die nachhaltige Entwicklung der Menschheit zu erreichen.

Der **Abschnitt „Freiheit und Verantwortung“** enthält Grundrechte und Pflichten. **Es ist** als Grundrecht anerkannt, u. a.:

- das Recht auf Leben und die Menschenwürde,
- Verbot der Folter sowie unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung, Versklavung und Menschenhandel,
- das Verbot aller Praktiken, die auf Eugencs, die Nutzung des menschlichen Körpers oder eines seiner Teile für den finanziellen Gewinn und das Klonen von Menschen ausgerichtet sind;
- das Recht auf Freiheit und persönliche Sicherheit sowie Bestimmungen, die gewährleisten, dass niemandem die Freiheit entzogen wird,
- das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnsitzes,
- das Recht auf ein Privat- und Familienleben,
- das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten und den Zugang zu Daten von öffentlichem Interesse,
- das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,
- das Recht, sich friedlich zu versammeln,
- das Recht auf freie Meinungsäußerung,
- das Recht, am kulturellen Leben teilzunehmen,
- das Recht, Arbeit, Beruf und unternehmerische Tätigkeit frei zu wählen,
- das Eigentumsrecht,
- das Verbot der Ausweisung ungarischer Staatsbürger aus dem Hoheitsgebiet Ungarns,
- Asyl
- Gleichheit vor dem Gesetz,
- Nichtdiskriminierung,
- das Verbot der Kinderarbeit,
- das Recht auf eine gesunde Umwelt,
- das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl der Mitglieder der Nationalversammlung, der örtlichen Vertreter und der Bürgermeister sowie der Mitglieder des Europäischen Parlaments,
- das Recht auf unparteiische, faire und angemessene Behandlung der Angelegenheiten durch die Behörden;
- das Recht jedes ungarischen Bürgers, während seines Auslandsaufenthalts durch Ungarn geschützt zu werden,
- in dem Grundgesetz werden auch die Staatsangehörigkeiten und die wichtigsten Rechte von Personen, gegen die Anklage erhoben wird, festgelegt.

Gemäß dem Grundgesetz strebt Ungarn unter anderem folgende Ziele an:

- allen seinen Bürgern soziale Sicherheit zu bieten,
- Bereitstellung angemessener Wohnungen für jede Person und Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen.

Darüber hinaus sind in dem Grundgesetz bestimmte **Verpflichtungen** festgelegt:

- die Verpflichtung, zur Deckung des gemeinsamen Bedarfs beizutragen (steuerliche Gleichbehandlung);
- die Verpflichtung der ungarischen Bürger, ihr Land zu verteidigen.

In Teil C **des** Grundgesetzes sind die grundlegendsten Regelungen für öffentliche Würdenträger und wichtige Institutionen des Landes festgelegt, in denen der rechtliche Status und die Verantwortlichkeiten festgelegt sind:

- die Nationalversammlung,
- des Präsidenten der Republik,
- die Regierung,
- die autonomen Regulierungsstellen,
- das Verfassungsgericht,

- Justiz und Staatsanwaltschaften,
- das für Grundrechte zuständige Mitglied der Kommission,
- die lokalen Regierungen,
- die Ungarische Nationalbank,
- dem Staatlichen Rechnungshof,
- die ungarischen Streitkräfte,
- Polizei und nationale Sicherheitsdienste,
- die nationalen Referenden.

In Teil A des Grundgesetzes **wird der Ausnahmezustand** ,der Ausnahmezustand, der Staat der präventiven Verteidigung, der Zustand des Terrorismus, unerwartete Angriffe und Notfallsituationen behandelt.

2 Rechtsakt

In Ungarn werden die Gesetze von der **Nationalversammlung** verabschiedet. **Nach dem Grundgesetz sind die Vorschriften für die Grundrechte und -pflichten** gesetzlich festgelegt. Das Parlament verabschiedet die Gesetze mit **einfacher Mehrheit** (mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder) mit Ausnahme der sogenannten **Schwerpunktgesetze** des Grundgesetzes, deren Annahme und Änderung eine **Zweidrittelmehrheit** der anwesenden Mitglieder des Parlaments erfordert.

Gemäß den Grundlagengesetzen gelten die Grundlagengesetze beispielsweise für die Bürgerschaft, die Kirchen, die Rechte der in Ungarn lebenden nationalen Minderheiten, die Rechtsstellung und die Vergütung der Mitglieder der Nationalversammlung und des Präsidenten der Republik, des Verfassungsgerichts, der lokalen Regierungen, die Modalitäten für die Benutzung des Wappen und der Flagge sowie die Bestimmungen über die Staatsdekoration.

Gemäß dem Grundgesetz bedarf die Anerkennung der Verbindlichkeit der Gründungs- und Änderungsverträge der Europäischen Union, der Erklärung eines Kriegszustands, des Friedens und der Erklärung einer besonderen Rechtsordnung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder der Nationalversammlung.

Vor der Verabschiedung des Gesetzes XXXI aus dem Jahr 1989 über die Änderung der Verfassung wurde der Präsidialrat Ungarns ermächtigt, Gesetzesdekrete zu erlassen. Aus der Sicht der Gesetzgebungshierarchie gelten die nach wie vor geltenden Gesetze, die noch in Kraft sind, als Verordnungen auf demselben Niveau wie Gesetze.

3 Verordnungen

Im Grundgesetz werden Regierungserlasse, Ministerialerlasse, Ministerialerlasse, Dekrete des Gouverneurs der ungarischen Nationalbank, Dekrete der Leiter der autonomen Regulierungsbehörden und Kommunalverordnungen anerkannt. In einer nationalen Krise kann der Nationale Verteidigungsrat und in einem Notstand auch der Präsident der Republik Dekrete erlassen.

3.1 Staatliche Dekrete

Die **Befugnis der Regierung** , **Dekrete zu erlassen, kann entweder ursprünglich** oder satzungsgemäß sein. Die ursprüngliche Zuständigkeit ist in Artikel 15 Absatz 3 des Grundgesetzes definiert, wonach die Regierung im Rahmen ihrer Befugnisse Dekrete erlassen kann, die nicht gesetzlich geregelt sind. Ein Regierungserlass darf nicht mit einem Gesetz kollidieren. Dies schränkt jedoch nicht die Befugnisse der Nationalversammlung ein, die unter ihrer Aufsicht für alle Regulierungsfragen zuständig sein kann.

Gemäß dem Grundgesetz und dem Gesetz CXXX von 2010 über die Gesetzgebung kann die Regierung durch ausdrückliche rechtliche Befugnisse Dekrete zur Umsetzung von Gesetzen erlassen. Nach Section 5 (1) des Gesetzes müssen die Ermächtigung und der Gegenstand sowie der Rahmen der Befugnisübertragung in der Ermächtigung zum Erlass von Durchführungsvorschriften festgelegt werden. Der Inhaber kann die gesetzgebende Gewalt nicht an eine andere Partei übertragen.

3.2 Ministerialerlasse

Nach dem Grundgesetz kann ein Erlass auch vom Ministerpräsidenten erlassen werden, beispielsweise durch Erlass einer Verordnung des stellvertretenden Premierministers, der Ordererlass befindet sich auf dem gleichen Niveau wie das Ministerialdekret in der Hierarchie der Rechtsquellen.

3.3 Ministerialerlasse

Ministerialerlasse befinden sich in der Hierarchie der Rechtsvorschriften unter den Regierungsverordnungen. Nach Ansicht der für das Gesetz zuständigen Minister erlassen die Minister die Verordnungen eines Gesetzes oder einer Regierungsanordnung (die im

Rahmen ihrer ursprünglichen Gesetzgebungskompetenz ausgestellt wurden) unabhängig davon, ob sie unabhängig oder im Einvernehmen mit einem anderen Minister erlassen werden; solche Dekrete dürfen nicht im Widerspruch zu einem Gesetz, einer Regierungsverordnung oder einem Dekret des Gouverneurs der ungarischen Nationalbank stehen.

3.4 Dekrete des Gouverneurs der ungarischen Nationalbank

Der Präsident der ungarischen Zentralbank kann im Rahmen seiner in einem Schwerpunktgesetz festgelegten Zuständigkeit Dekrete mit einer gesetzlichen Ermächtigung erlassen, die nicht im Widerspruch zu Rechtsvorschriften stehen dürfen.

3.5 Dekrete der Leiter der autonomen Regulierungsstellen

Gemäß Artikel 23 Absatz 4 des Grundgesetzes geben die Leiter der autonomen Regulierungsstellen im Rahmen ihrer durch das Schwerpunktgesetz festgelegten Zuständigkeit Verordnungen durch eine gesetzliche Ermächtigung heraus, die mit keinem Gesetz, einem Regierungserlass, einem Ministerialdekret, einem Ministerialerlass oder einem Dekret des Gouverneurs der ungarischen Nationalbank kollidieren dürfen.

3.6 Dekrete der örtlichen Regierung

Nach Artikel 32 Absatz 2 des Grundgesetzes können die Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten lokale Dekrete erlassen, um die örtlichen sozialen Beziehungen zu regeln, die nicht durch ein Gesetz oder durch ein Gesetz geregelt sind. Lokale Verordnungen dürfen nicht mit anderen Rechtsvorschriften kollidieren.

Die Durchführungsvorschriften zu den von den örtlichen Regierungsstellen zu erlassenden Verordnungen sind in dem Gesetz Nr. CLXXXIX von 2011 über die ungarischen lokalen Regierungen festgelegt.

4 Internationale Übereinkünfte und Grundsätze des Völkerrechts

Die Regierung Ungarns kann mit anderen Staaten/Regierungen anderer Staaten **Abkommen schließen**. In Ungarn beruht das Verhältnis zwischen internationalen Abkommen und nationalem Recht auf einem dualistischen System, d. h., internationale Abkommen werden durch ihre Verkündung durch Rechtsverordnung in nationales Recht übernommen.

Grundsätze des Völkerrechts

Nach Artikel Q (3) des Grundgesetzes erkennt Ungarn die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts an. Das Völkergewohnheitsrecht und die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts sind Bestandteil des innerstaatlichen Rechts, ohne dass eine Umwandlung erforderlich ist.

III — Andere Rechtsvorschriften im weiteren Sinne, die nicht als Rechtsvorschriften gelten

1 Rechtsinstrumente der staatlichen Verwaltung

Die ungarische Rechtsordnung umfasst Rechtsinstrumente der staatlichen Verwaltung, die zwar normative Bestimmungen enthalten, aber nicht als Rechtsvorschriften gelten. Das Gesetz CXXX von 2010 legt zwei Arten von Rechtsinstrumenten der staatlichen Verwaltung fest: normative Beschlüsse und Beschlüsse. Es handelt sich um Verhaltensnormen, die nicht allgemein verbindlich sind, d. h. nicht verbindlich sind. Es handelt sich lediglich um interne Vorschriften, organisatorische und betriebliche Regelungen, die sich ausschließlich auf den Emittenten oder die untergeordneten Stellen oder Personen beziehen. Normative Beschlüsse und Beschlüsse können die Rechte und Pflichten der Bürger nicht bestimmen. Die Rechtsinstrumente der staatlichen Verwaltung dürfen nicht mit anderen Rechtsvorschriften kollidieren und dürfen keine Rechtsvorschriften wiederholen.

Nach dem früheren Gesetz (Gesetz XI aus dem Jahr 1987) **gelten die statistischen Mitteilungen** und die rechtlichen **Leitlinien** auch als Rechtsquellen (bekannt als andere Rechtsinstrumente der Governance), die nicht als Rechtsvorschriften gelten. Das neue Gesetz enthält jedoch keinen Hinweis mehr. In der Erwägung, dass die rechtlichen Leitlinien jedoch aufgehoben wurden, als das neue Gesetz in Kraft trat (am 1. Januar 2011), bleiben statistische Instrumente, die vor diesem Datum ausgegeben wurden, bis zu ihrer Aufhebung in Kraft. (Die statistischen Mitteilungen des Präsidenten des Zentralen Statistischen Amtes enthalten rechtsverbindliche Bestimmungen, die ausschließlich aus statistischen Konzepten, Methoden, Klassifikationen, Listen und Nummern bestehen.)

1.1 Normative Beschlüsse

In normativen Entscheidungen können die Nationalversammlung, die Regierung und andere zentrale Verwaltungsstellen, das Verfassungsgericht und der Haushaltsrat eine eigene Organisation und Arbeitsweise, Maßnahmen und Aktionsprogramme festlegen.

Die lokalen Regierungsstellen können auch ihre eigenen Tätigkeiten und die von ihnen betriebenen Einrichtungen sowie ihre Aktionsprogramme und die Organisation und Arbeitsweise der von ihnen betriebenen Einrichtungen in normativen Entscheidungen festlegen. Ebenso kann das Vertretungsorgan der nationalen Eigenregierungen ihre eigene Organisation und Funktionsweise, ihre Tätigkeiten und Aktionsprogramme sowie die von ihnen betriebenen Einrichtungen in normativen Entscheidungen festlegen.

1.2 Normative Anordnungen

Der Präsident der Republik, der Ministerpräsident, der Leiter der zentralen Verwaltungsstellen (mit Ausnahme der Regierung), der Präsident des Nationalen Justizamtes, der Oberste Staatsanwalt, der Kommissar für Grundrechte, der Präsident der ungarischen Nationalbank, der Präsident des Staatlichen Rechnungshofes, der Leiter des Regierungsbüros der Metropol- oder Provinzregierung, Bürgermeister und Büroangestellte können in ihren normativen Beschlüssen die Organisation, die Arbeitsweise und die Tätigkeiten der von ihnen geleiteten, betriebenen oder überwachten Einrichtungen festlegen.

Darüber hinaus können die Nationalversammlung, der Präsident der Republik, das Verfassungsgericht, das für Grundrechte zuständige Kommissionsmitglied, die unabhängigen Regulierungsstellen, das Amt des Ministerpräsidenten und der Leiter der offiziellen Organisation des Ministeriums normative Beschlüsse erlassen, die für das Personal der Organisation verbindlich sind.

2 Entscheidungen des Verfassungsgerichts

Entscheidungen des Verfassungsgerichts spielen eine wichtige Rolle im ungarischen Rechtssystem.

Laut Gesetz CLI von 2011 über das Verfassungsgericht sind die **Aufgaben** des Verfassungsgerichts wie folgt:

- Ex-post-Überprüfung der Vereinbarkeit von Rechtsvorschriften mit dem Grundgesetz (Ex-post-Überprüfungsverfahren);
- (präventive) Überprüfung der Konformität von Rechtsakten, die angenommen, aber noch nicht veröffentlicht wurden, sowie bestimmte Bestimmungen internationaler Verträge mit dem Grundgesetz;
- individuelle Überprüfung auf Antrag eines Richters: wenn ein Richter im Rahmen der Anhörung eine Rechtsvorschrift anwendet, die er für verfassungswidrig hält oder die das Verfassungsgericht für verfassungswidrig befunden hat, setzt er das Verfahren aus und fordert das Verfassungsgericht auf, die Gesetzeskraft oder die Gesetzesvorschrift für verfassungswidrig zu erklären und die Anwendung der verfassungswidrigen Rechtsvorschrift zu untersagen;
- Erlass von Urteilen über Verfassungsbeschwerden auf der Grundlage einer Verletzung von im Grundgesetz garantierten Rechten: die Person oder Organisation, die bzw. das mit dem konkreten Fall befasst ist, eine Verfassungsbeschwerde einreichen kann, wenn ihre im Grundgesetz garantierte Rechte nach der Umsetzung der verfassungswidrigen Rechtsvorschriften im gerichtlichen Verfahren verletzt worden sind, und sie alle Rechtsmittel ausgeschöpft hat oder kein Recht auf Berufung hat;
- Prüfung aller Rechtsakte, die im Widerspruch zu internationalen Abkommen stehen;
- die Beendigung von Gesetzeslücken durch den Gesetzgeber, die gegen das Grundgesetz verstoßen;
- Klärung bestimmter Zuständigkeitskonflikte zwischen staatlichen Stellen oder zwischen lokalen Regierungen und anderen staatlichen Stellen;
- Auslegung der Bestimmungen des Grundgesetzes;
- verschiedene Verfahren, die nach geltendem Recht in ihre Zuständigkeit fallen.

Das Verfassungsgericht begründet seine Entscheidungen ausführlich. Entscheidungen des Verfassungsgerichts können nicht angefochten werden und sind für alle verbindlich.

3 Rechtsprechung der Gerichte

Um eine einheitliche Anwendung des Rechts und der Zuständigkeit für die Bereitstellung von rechtlichen Leitlinien für untere Gerichte, das höchste Gericht Ungarns, die **Curia** (vor dem 1. Januar 2012: Der Oberste Gerichtshof legt eine **Entscheidung zur rechtlichen Einheitlichkeit** fest und gibt grundsätzlich eine **Grundsatzentscheidung** ab.

Ein **Verfahren der Einheitlichkeit** der Gerichte kann eingeleitet werden, wenn die Entwicklung und Einheitlichkeit der gerichtlichen Praxis eine Grundsatzentscheidung erfordert und eine Kammer der Kúria beabsichtigt, von der Entscheidung einer anderen Kammer der Kúria abzuweichen. Eine Entscheidung über die Einheitlichkeit des Rechts ist für die Gerichte verbindlich.

Die Grundsatzentscheidungen leiten sich aus der Praxis der Justizkammern von Curia ab und fördern auch die Einheitlichkeit der Urteilsfindung.

Entscheidungen, die zur Gewährleistung der Einheitlichkeit des Rechts und der Grundsatzentscheidungen ergangen sind, werden i
m **Amtsblatt des Obersten Gerichtshofs veröffentlicht.**

III. Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften

Der geografische Geltungsbereich der Rechtsvorschriften erstreckt sich auf das Hoheitsgebiet Ungarns, während sich die lokalen Regierungserlasse auf das Verwaltungsgebiet der lokalen Verwaltung erstrecken. Der persönliche Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften erstreckt sich auf natürliche Personen, juristische Personen und Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit im Hoheitsgebiet Ungarns, ungarische Staatsangehörige außerhalb Ungarns und auf natürliche Personen, juristische Personen und Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit im Verwaltungsbezirk Ungarn.

Das Gesetz verbietet die **rückwirkende Gültigkeit**, da eine Rechtsvorschrift weder Verpflichtungen begründen noch deren Erschweris erhöhen, ihre Rechte zurücknehmen oder einschränken oder ihr Verhalten in der Zeit vor ihrem Inkrafttreten für rechtswidrig erklären kann.

Die Rechtsvorschriften müssen immer das Datum ihres **Inkrafttretens** so festlegen, dass genügend Zeit zur Verfügung steht, um ihre Anwendung vorzubereiten.

Die **Rechtsvorschriften und ihre Durchführungsverordnungen** müssen gleichzeitig in Kraft treten. Eine Rechtsvorschrift (oder eine Rechtsvorschrift) wird ungültig, wenn sie auf der Grundlage des Gesetzgebungsaktes aufgehoben oder – wenn sie nur eine Änderung oder Aufhebung von Bestimmungen enthält – aufgehoben wird.

IV. Rechtsdatenbanken

Im Ungarischen Staatsanzeiger wird das [Magyar Közlöny](#) veröffentlicht, das in elektronischer Form veröffentlicht wird und dessen Text als verbindlich gilt.

Das Amtsblatt enthält ungarisches Recht (ohne Regierungserlasse), das folgende Angaben enthält:

- Beschlüsse und Beschlüsse des Verfassungsgerichts, die im Einklang mit den Rechtsvorschriften oder auf der Grundlage einer Entscheidung des Verfassungsgerichts im Amtsblatt veröffentlicht werden müssen;
- Beschlüsse der Nationalversammlung;
- justizielle Homogenitätsentscheidungen der Curia;
- Stellungnahmen des nationalen Wahlausschusses;
- Anhang, einschließlich der Sammlung von Entscheidungen;
- der offizielle Bericht.

Die [Datenbank der nationalen Rechtsvorschriften](#) enthält alle Rechtsvorschriften (ohne Regierungserlasse) und die Rechtsakte der staatlichen Verwaltung, die zum Zeitpunkt der Suche in Kraft sind. Dies wird in einer konsolidierten Fassung zusammen mit Änderungen und anderen Änderungen dargestellt.

Sie können diese Informationen nach Titel und Nummer durchsuchen, und es ist auch möglich, den Text zu durchsuchen.

Der Zugang zu diesen Datenbanken ist **kostenlos**, und es gelten keine Beschränkungen.

Links

[Authentisch Electronic Official Electronic Official Gazette \(Amtsblatt der Europäischen Union\)](#)

[Datenbank der nationalen Rechtsvorschriften](#)

Dies ist eine maschinelle Übersetzung des Inhalts. Der Urheber dieser Seite übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Qualität dieses maschinell übersetzten Texts.

Letzte Aktualisierung: 23/10/2019